

Antrag

der Abgeordneten Annette Groth, Katrin Werner, Jan van Aken, Matthias W. Birkwald, Christine Buchholz, Sevim Dagdelen, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Thomas Nord, Paul Schäfer (Köln), Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Abschaffung der Todesstrafe weltweit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Beschluss aus vorangegangenen Legislaturperioden, wonach die Todesstrafe das elementarste Menschenrecht, das Recht auf Leben negiert. Sie ist eine durch nichts zu rechtfertigende Form grausamer und unmenschlicher Strafe. Sie ist Ausdruck einer gnadenlosen Justiz, die dem Gedanken von Rache und Vergeltung Vorrang vor Bemühungen um eine Wiedereingliederung und Resozialisierung Straffälliger einräumt. Sie ist bei Fehlurteilen nicht korrigierbar und wird oftmals rassistisch angewendet. Neben diesen legalisierten Formen der Todesstrafe finden zunehmend sogenannte „gezielte Tötungen“ Terrorverdächtiger in Drittstaaten ohne vorangegangene gerichtliche Prüfung auch durch enge Verbündete der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Völkerrechtlich ist die Todesstrafe nicht grundsätzlich verboten, jedoch zahlreiche ihrer in der Praxis stattfindenden Anwendungen. Seit Jahren gibt es allerdings einen erfreulichen weltweiten Trend zu ihrer Abschaffung, den der Deutsche Bundestag begrüßt und alle Staaten dazu aufruft, sich völkerrechtlich bindend zu verpflichten, die Todesstrafe abzuschaffen. In den letzten 15 Jahren haben 54 Staaten die Todesstrafe abgeschafft, davon allein 15 Staaten in den letzten drei Jahren. Im Jahr 2010 haben somit 139 Länder die Todesstrafe per Gesetz oder de facto abgeschafft, während 58 Länder an der Todesstrafe festhalten. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die Europäische Grundrechtecharta nach gängiger Rechtsauffassung die Todesstrafe im Kriegszustand und die Tötung von Personen zur „rechtmäßigen Niederschlagung eines Aufruhrs“ nicht ausschließt.

Wichtigstes völkerrechtliches Instrument gegen die Todesstrafe ist das Zweite Zusatzprotokoll zum UN-Zivilpakt, das bislang 73 Staaten ratifiziert und 35 gezeichnet haben; zuletzt das kirgisische Parlament am 11. Februar 2010. Einen historischen Meilenstein auf dem Weg zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe stellt die erstmalig von der UN-Generalversammlung am 18. Dezember 2007 verabschiedete Resolution (62/149) für ein sofortiges, weltweites Hinrichtungsmoratorium dar. Die Resolution wurde 2008 von einer Mehrheit der Staaten bestätigt. Die Resolution ist völkerrechtlich nicht bindend, besitzt jedoch erhebliches politisches Gewicht. Der Deutsche Bundestag hat 2004 ein Gesetz zum Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert. Hierin wird festgelegt, dass die Todesstrafe auch in Kriegszeiten keine Anwendung findet. Mit Deutschland haben europaweit bisher 42 Staaten das Protokoll ratifiziert, zehn Staaten haben es gezeichnet.

Laut Amnesty International wurden 2009 weltweit mindestens 2390 Menschen hingerichtet, und es wurden mehr als 2000 neue Todesurteile ausgesprochen. In diesen Zahlen sind die Exekutionen in

China nicht enthalten. Exekutionen werden in China als Staatsgeheimnis behandelt, daher gibt es keine genauen Angaben. Nach China sind der Iran, der Irak, Saudi-Arabien, die USA und der Jemen die Länder mit den meisten Exekutionen. Mit den vier letztgenannten Staaten unterhält Deutschland umfangreiche Programme zur Polizei- und Militärkooperation und liefert Technologie zur Ausrüstung der Sicherheitskräfte. Mit den USA findet ein reger Austausch an personenbezogenen Daten im Zuge der Terrorismusbekämpfung statt. Die Bundesrepublik hält an einem im November 2009 geschlossenen Abkommen zur Unterstützung der jemenitischen Küstenwache fest, obwohl von dieser festgesetzte Piraten zwischenzeitlich im Jemen zum Tode verurteilt wurden. Im Iran betrug die Zahl der Hinrichtungen 2009 mindestens 388 Personen. Obwohl 2008 staatlicherseits angekündigt wurde, dass Todesurteile durch Steinigungen im Strafrecht abgeschafft und mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden sollen, finden diese nach Informationen von Amnesty international immer noch vereinzelt statt. Frauen sind überproportional von dieser grausamen Hinrichtungsmethode betroffen.

Die Entwicklung des Verhängens und der Vollstreckung der Todesstrafe in den genannten Ländern sowie die Hinrichtung Minderjähriger und Menschen mit geistiger Behinderung verurteilt der Deutsche Bundestag auf das Schärfste. Aus Sicht des Deutschen Bundestages verstößt die Hinrichtung Minderjähriger oder von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychisch kranker Personen gegen völkerrechtliche Normen. Obwohl der Oberste Gerichtshof der USA 2002 die Hinrichtung von Straftätern mit einem geistig gestörten Entwicklungsstand für verfassungswidrig erklärte, bleibt die Vollstreckung der Todesstrafe an Personen mit geistiger Behinderung in den USA weiterhin erlaubt. Insgesamt wurden in den USA im Jahr 2009 52 Menschen in elf Bundesstaaten hingerichtet. Davon fanden 24 Exekutionen im Bundesstaat Texas statt. Derzeit sehen 35 von 50 Bundesstaaten der USA die Todesstrafe in ihren Gesetzen vor. In den letzten fünf Jahren haben die Bundesstaaten New York, New Jersey und New Mexico die Todesstrafe aus ihren Gesetzen gestrichen. Darüber hinaus liegt dem US-Senat seit 2009 ein Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe auf Bundesebene vor.

Neben der klassischen Todesstrafe hat die Anzahl extralegalen Tötungen durch staatliche Sicherheitsorgane sowie durch parastaatliche Gruppen in besorgniserregendem Ausmaß zugenommen. So wurden beispielweise nach Informationen der „Kolumbianischen Schule für Gewerkschafter“ zwischen 1991 und 2006 in Kolumbien mindestens 2284 Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen getötet, davon allein 46 Personen im Jahr 2008. Die extralegalen Tötungen sind ebenso wie „gezielte Tötungen“ im Zuge des Krieges gegen den Terrorismus Ausdruck einer menschenverachtenden Willkür und drohen die völkerrechtlichen Bemühungen um eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe zu konterkarieren. Die Vereinten Nationen haben derartige willkürliche und vorsätzliche Tötungen durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dessen Erstes Fakultativprotokoll, das Individualbeschwerden zulässt, verurteilt. Darüber hinaus hat die UN-Generalversammlung Grundsätze für die Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen beschlossen. Der Europarat stellt zwar in den Leitlinien über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus im Jahr 2002 fest, dass gegen eine Person, die wegen terroristischer Aktivitäten angeklagt ist, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf; äußert sich jedoch nicht zu Formen extralegalen Tötungen durch staatliche oder parastaatliche Gruppen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich in ihren bilateralen Beziehungen zu den Ländern, die die Todesstrafe anwenden, klar gegen diese auszusprechen und auf ein sofortiges Hinrichtungsmoratorium in den entsprechenden Ländern zu drängen;
2. sich im Rahmen der UNO dafür einzusetzen, weitere Staaten als Unterstützer für die 2007 erstmalig mehrheitlich von der Vollversammlung beschlossene Resolution für ein weltweites Hinrichtungsmoratorium zu gewinnen;
3. sich im Rahmen der UNO für die Einsetzung eines Sondergesandten, verantwortlich für ein weltweites Monitoring bei der Anwendung der Todesstrafe einzusetzen, um mehr Transparenz bei der Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen zu erreichen;

4. im Rahmen der EU den EU-Leitlinien zur Todesstrafe entsprechend initiativ zu werden, indem sie Drittländer ermutigt, dem Zweiten Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt beizutreten;
5. gegenüber Armenien, Aserbaidschan, Lettland, Polen und Russland auf die Ratifikation des Zusatzprotokolls Nr. 13 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe zu drängen;
6. in ihren bilateralen Beziehungen zu Staaten, die die Todesstrafe an Minderjährigen vollziehen wie China, Iran und Saudi-Arabien darauf hinzuweisen, dass diese Praxis gegen die von Ihnen ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention verstößt;
7. in ihren bilateralen Beziehungen zu Ländern, die die Todesstrafe an Personen mit geistiger Behinderung oder an psychisch kranken Menschen vollziehen, wie China, Iran, Japan und die USA darauf hinzuweisen, dass diese Praxis gegen die vom Wirtschafts- und Sozialrat der UN verabschiedeten Garantien zum Schutz von Personen, denen die Todesstrafe droht, verstößt;
8. sich im Rahmen der UNO für eine völkerrechtliche Ächtung aller Formen extralegaler Tötungen einzusetzen, indem sie alle Länder dazu auffordert, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dessen Erstem Fakultativprotokoll beizutreten;
9. über alle Fälle von extralegalen Tötungen, von denen die Bundesregierung Kenntnis erhält, den UN-Sonderberichterstatter für außergerichtliche, standrechtliche und willkürliche Hinrichtungen zu informieren und intensiv im Sinn der Aufklärung mit ihm zusammen zu arbeiten;
10. in ihren bilateralen Beziehungen zu allen Staaten, in denen Menschen durch staatliche oder parastaatliche Organe auf außergesetzliche Weise getötet werden, diese Tötungspraxis auf das Schärfste zu verurteilen und sich für eine konsequente Aufklärung und Strafverfolgung der Täter einzusetzen.

Berlin, den 16. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion